

 **Einladung zur
Einwohnergemeindeversammlung
Mittwoch, 29. März 2023, 20.00 Uhr**
In der Mehrzweckhalle an der Bahnhofstrasse, Therwil

Traktanden

- 1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022**
- 2 Quartierplanung Sägeweg/Genehmigung**
- 3 Überlastung Mischwasserkanalisation Hinterweg/Kalibervergrösserung und Innen-sanierung/Sondervorlage Kredit**
- 4 Antrag von Alexander Geigy nach § 68 des Gemeindegesetzes: «Paragraph 6 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 29.03.2012 soll sinngemäss wie folgt ergänzt werden: <Auf entsprechend lautenden Antrag im Rahmen der Beratung einer Vorlage kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.›»/Erheblich- resp. Nichterheblicherklärung**
- 5 Antrag von Thomas Kamber nach § 68 des Gemeindegesetzes: «Gemäss Alters- und Pflegegesetz des Kantons Baselland können die Gemeinden Beiträge ausrichten an die Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige oder Drittpersonen. Verschiedene Gemeinden haben inzwischen entsprechende Reglemente geschaffen und in Kraft gesetzt. Auch in Therwil wurde ein solches Reglement ausgearbeitet. Laut Bericht im Bibo vom 7. Juli hat der Gemeinderat dieses Reglement zwar diskutiert, dann aber beschlossen – aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen – es nicht der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ich stelle den Antrag, dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.»/Erheblich- resp. Nichterheblicherklärung)**
- 6 Informationen zu aktuellen Themen**
- 7 Diverses**

Der Gemeinderat

Therwil, im Februar 2023

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 und weitere Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 5 können ab Donnerstag, 9. März 2023, auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

1 Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022

Auf eine Verlesung des Protokolls an der Gemeindeversammlung wird verzichtet.

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 und weitere Unterlagen zu den Traktanden 2 bis 5 können ab Donnerstag, 9. März 2023, auf unserer Webseite www.therwil.ch (Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung») eingesehen oder bei der Gemeindeverwaltung während der ordentlichen Öffnungszeiten bezogen werden.

2 Quartierplanung Sägeweg / Genehmigung

Ausgangslage

Das Areal am Sägeweg ist eines der wenigen grossen, zusammenhängenden Gebiete im Siedlungsraum von Therwil, welches einem einzelnen Grundeigentümer gehört. Speziell auch mit seiner Lage am nördlichen Dorfrand kommt ihm eine wichtige Rolle in der Siedlungsentwicklung zu. Es ist daher eine einmalige Chance für die Gemeinde Therwil, ihre Dorfeinfahrt mitzugestalten. Mit einer Gesamtentwicklung dieses Gebiets im Rahmen einer Quartierplanung kann die Qualität der künftigen Überbauung sichergestellt werden.

Das Areal liegt im Nordwesten des Siedlungsgebiets von Therwil und grenzt im Norden an das Gewerbegebiet «Mühlematt». Letzteres erstreckt sich nahtlos in die nördliche Nachbargemeinde Oberwil und bildet das Bindeglied der beiden Siedlungsgebiete.

Die Planung wurde von der privaten Grundeigentümerschaft initiiert und finanziert.



Planungsschritte

Im Oktober 2020 wurde der Quartierplanungsprozess gestartet. In einem sogenannten Workshop-Verfahren mit Vertretern der Grundeigentümerschaft, den Architekten, dem Landschaftsarchitekten, diversen Fachplanern sowie Mitgliedern des Gemeinderats und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung wurde bis im Mai 2021 die städtebauliche Stossrichtung als Basis für den Quartierplan Sägeweg erarbeitet. Das Projekt wurde im Herbst 2021 der Bau- und Planungskommission sowie der Ortsbildkommission zur Begutachtung vorgelegt, bevor es im November 2021 der kantonalen Arealbaukommission präsentiert wurde. Im Januar 2022 wurde mit dem eigentlichen Quartierplanverfahren basierend auf der gut geheissenen städtebaulichen Stossrichtung begonnen. Am 13. Juni 2022 erfolgte die Freigabe des Gemeinderats zur kantonalen Vorprüfung, welche bis Mitte September 2022 erfolgt ist. Vom 15. September 2022 bis zum 21. Oktober 2022 hat das öffentliche Mitwirkungsverfahren stattgefunden. Danach wurden die Unterlagen bereinigt und liegen nun zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vor.

Ziele der Planung

Mit der Quartierplanung Sägeweg werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Die Realisierung einer qualitativ hochstehenden Überbauung.
- Eine städtebaulich ansprechende Siedlungsverdichtung.
- Die Schaffung ökologisch wertvoller Aussenräume mit guter Aufenthaltsqualität.
- Die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wohnenden und der Nachbarschaft sowie der Natur und Umwelt.
- Die Umsetzung der kommunalen und kantonalen Richtplaninhalte, welche in diesem Gebiet eine Siedlungsentwicklung nach innen vorsehen.

Projektbeschreibung

Das Projekt verbindet verschiedene Wohnformen mit Geschäftsnutzungen. Im Übergang zwischen dem Gewerbegebiet Mühlematt und der Wohnzone von Therwil kommt der Überbauung ein hoher Stellenwert als Auftakt der Dorfeinfahrt zu. Geplant ist ein durch Fassadenversätze und Höhenstaffelung gegliederter Riegel entlang der Oberwilerstrasse. Dieser soll im Erdgeschoss Räumlichkeiten für Geschäftsnutzungen bieten und in den Obergeschossen der Wohnnutzung dienen. Durch den Gebäudeversatz entsteht im Bereich der Bushaltestelle eine öffentliche Platzsituation. Der zusammenhängende Riegel dient dem dahinterliegenden parkähnlichen Garten und Quartier als Lärmschutz gegen die Oberwilerstrasse.

Im strassenabgewandten Teil des Gebiets ist ein Gebäude mit übereinander liegenden zweigeschossigen Maisonettewohnungen geplant. Das Gebäude ist gegen Süden ebenfalls zum parkähnlichen Garten hin ausgerichtet. Die Parkierung der beiden Gebäudekomplexe ist unterirdisch mit einer Tiefgarage gelöst, welche über den Sägeweg erschlossen ist.



Modellansichten des Projekts am Sägeweg (Quelle: Otto und Partner AG)

Die Umgebungsgestaltung zeichnet sich durch eine Mischung aus privaten und öffentlichen Bereichen aus. Entlang der Oberwilerstrasse entsteht ein Grüngürtel und eine Platzsituation, die zusammen mit den möglichen Geschäftsnutzungen und der Bushaltestelle zum Verweilen einlädt. Im westlichen Bereich des Gebäuderiegels ist ein Gemeinschaftsgarten geplant. Dieser umfasst verschiedene Nutzungen wie Quartiergarten, Liegewiese sowie Spielfläche und wird mit kleinkronigen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Im Zentrum des Hofraums entsteht ein Spielplatz mit grosskronigen Bäumen. Südlich des Attikabaus sollen private Gärten für die unteren Wohnungen entstehen.



Umgebungsgestaltung Projekt am Sägeweg (Quelle: Stauffer Rösch, Otto Partner AG)

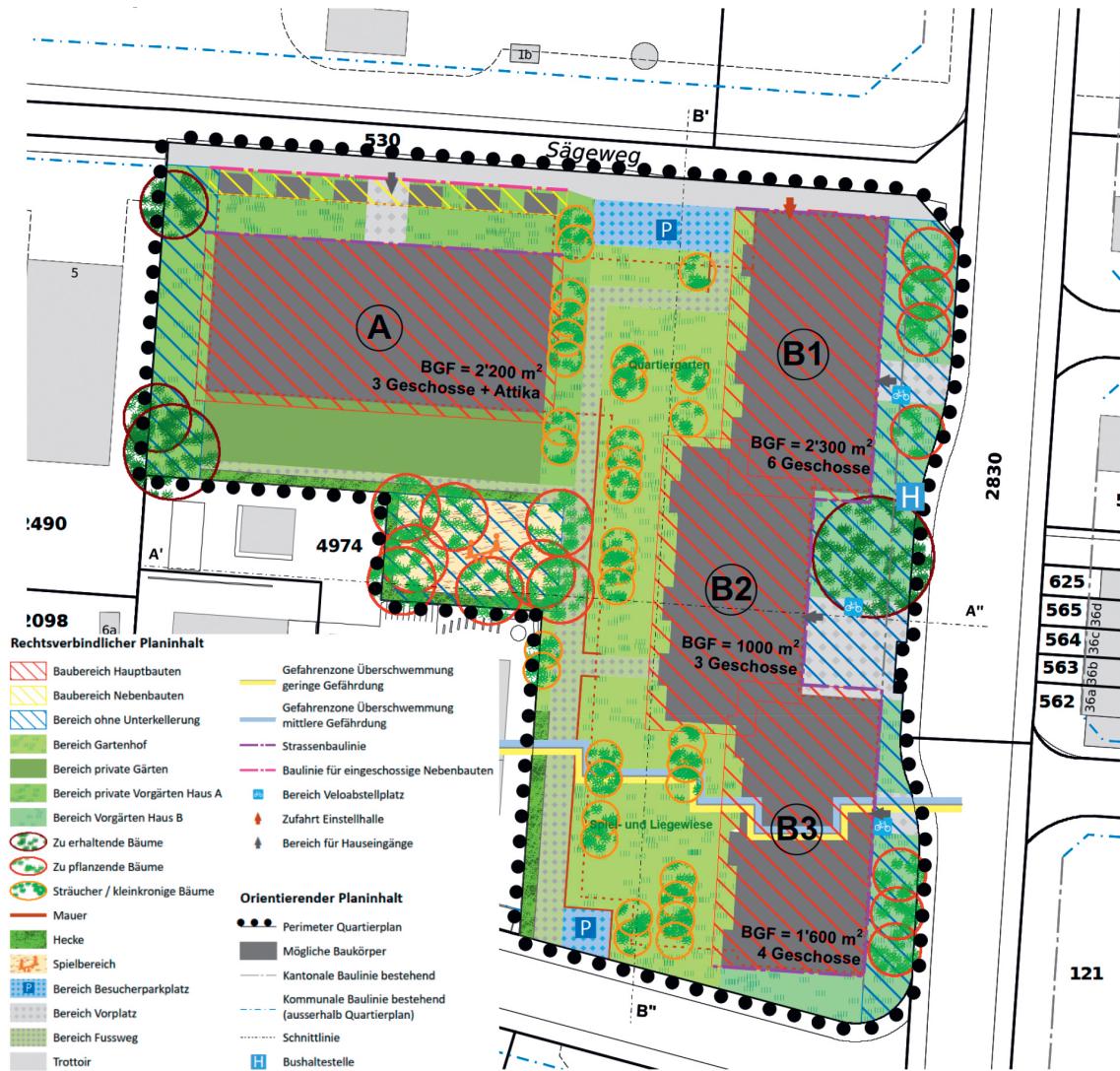
Planungsunterlagen

Die Quartierplanung Sägeweg besteht aus folgenden Dokumenten:

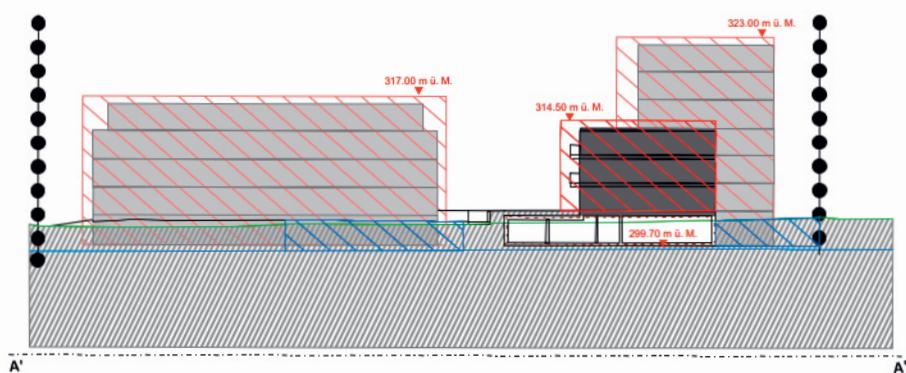
- Quartierplan Sägeweg: Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte (1:500)
- Quartierplanreglement Sägeweg
- Planungsbericht

Der Quartierplan inkl. Reglement bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss §47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung.

Quartierplan



Quartierplan Sägeweg (Quelle: Jermann AG)



Schnitt zum Quartierplan Sägeweg (Quelle: Jermann AG)

Quartierplanreglement

Im Quartierplanreglement werden die rechtlichen Vorgaben zur baulichen Realisierung der Quartierplanung geregelt. Diese betreffen insbesondere die Ausführung und Nutzung der Bauten, die Gestaltung der Umgebung, die Erschliessung und Parkierung sowie die Ver- und Entsorgung.

Quartierplanvertrag

Zwischen der Grundeigentümerschaft und der Gemeinde Therwil wurde im Februar 2023 ein Quartierplanvertrag unterzeichnet, der die zur Realisierung des Quartierplans nötigen Rechte (Durchleitungs-, Geh- und Fahrrechte etc.) als Dienstbarkeiten im Grundbuch definiert.

Zudem wurde die Grundeigentümerschaft vertraglich verpflichtet, der Gemeinde einen Infrastrukturbetrag in der Höhe von CHF 2,04 Mio. aufgrund des durch die Quartierplanung entstandenen Planungsmehrwertes zu bezahlen. Da gemäss Vertrag nach dem effektiv realisierten Bauprojekt abgerechnet wird, kann diese Summe noch minim abweichen. Dieser Betrag fliest in den Fonds für Infrastrukturbeträge.

Fazit

Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit der vorliegenden Quartierplanung die Ziele der kommunalen und kantonalen Richtplaninhalte zur Realisierung einer qualitativ hochstehenden Überbauung mit ökologisch wertvollen Aussenräumen erreicht worden sind.

Die Grundeigentümerschaft leistet mittels Infrastrukturbetrag ihren Anteil an der entstandenen Infrastrukturbelastung in der Nachbarschaft und dem Gemeindegebiet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Quartierplanung Sägeweg, bestehend aus dem Quartierplan Sägeweg sowie dem Quartierplanreglement Sägeweg, zu genehmigen.

3 Überlastung Mischwasserkanalisation Hinterweg / Kalibervergrösserung und Innensanierung / Sondervorlage Kredit

Ausgangslage

Im Hinterweg befinden sich zwei Abwasserkanalisationen (beide Mischwasser) sowie die Bachverdolung des Dorfbaches. Sowohl die Bachverdolung als auch der grössere Mischwasserkanal ($\varnothing 1000$ mm) sind in einem guten Zustand und nicht Gegenstand des aktuellen Projektes. Wegen des schlechten baulichen Zustands und der unzureichenden Dimensionierung besteht beim kleineren Mischwasserkanal ($\varnothing 300$ und 400 mm) Handlungsbedarf.

Überlasteter Mischwasserkanal in schlechtem Zustand ($\varnothing 300$ und 400 mm)



Dieser Mischwasserkanal ist unterdimensioniert und muss gemäss dem vom Kanton bewilligten GEP (Genereller Entwässerungsplan) und nach Überprüfung der hydraulischen Situation auf einer Länge von ca. 220 Metern vergrössert werden (rot). Zudem sind im ersten Abschnitt (orange) auf einer Länge von ca. 40 Metern lokale Sanierungsmassnahmen nötig. Dieser Abschnitt ist in einem schlechten baulichen Zustand (Verkalkungen, Muffenversätze, Wassereintritte).

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der GEP ist gemäss des kantonalen Gewässerschutzgesetzes zu erstellen und wird vom Regierungsrat genehmigt. Derjenige von Therwil wurde im Jahr 2003 erarbeitet. Gemäss des Gewässerschutzgesetzes sorgen die Gemeinden u.a. dafür, dass die erforderlichen Anlagen über die nötige hydraulische Kapazität verfügen sowie baulich und betrieblich unterhalten werden. Die Finanzierung der aus dem GEP resultierenden Massnahmen erfolgt mittels Sonderfinanzierung (Abwasserkasse) durch die Gemeinde. Die Massnahmen-Umsetzung erfolgt gemäss Priorisierung; das vorliegende Projekt soll gemäss GEP bis 2023 umgesetzt werden.

Hochwasser vom 9. August 2007

Das Hochwasser vom 9. August 2007 hat unter anderem auch im Hinterweg erhebliche Schäden verursacht. So hat die damalige Überflutung dazu geführt, dass die Kanalisation über den Oberflächenzufluss geflutet wurde und der damit einhergehende Rückstau in die angeschlossenen Liegenschaften erfolgt ist. Gemäss der Konzeptstudie «Hochwasserschutz Hinteres Leimental» des Tiefbauamtes des Kantons ist ein Entlastungskanal zwischen dem Schliefbach und dem Birsig vorgesehen, welcher die Hochwassersituation im Hinterweg langfristig entlasten wird.

Ziel der Kalibervergrösserung des Mischwasserkanals im Hinterweg

Mit der Kalibervergrösserung im Hinterweg soll verhindert werden, dass das Abwasser bei Starkregen durch die Mischwasserkanalisation in die angrenzenden Liegenschaften zurückgedrückt wird. Dass bisher keine gravierenden Rückstauschäden aufgetreten sind, liegt daran, dass die Kellersohlen teilweise knapp über der Rückstauebene des Mischwasserkanals liegen. Das Risiko eines Rückstaus ist jedoch bei Extremereignissen gegeben, nicht zuletzt, weil die Starkregenereignisse tendenziell zunehmen werden.

Koordinierter Werkleitungsbau

Seitens Primeo Energie AG ist im gleichen Zeitraum eine Stromnetzerweiterung vorgesehen. Allfällige erforderliche Werkleitungsarbeiten und weitere Synergien werden mit der Detailprojektierung abgeklärt.

Kosten

Die Kosten für die Kalibererweiterung und Innensanierung des Schmutzwasserkanals belaufen sich gemäss Kostenschätzung ($\pm 25\%$) auf CHF 800'000 (exkl. MwSt.) Die Finanzierung erfolgt über eine Entnahme aus der Abwasserkasse, welche aktuell einen Saldo von rund CHF 14 Mio. aufweist. Die Kalibervergrösserung und die Sanierungsarbeiten an der Mischkanalisation im Hinterweg führen deshalb zu keiner Mehrbelastung der laufenden Rechnung.

Termin

Die Ausführung der Arbeiten ist im Sommer 2023 geplant.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage für den Kredit für die Kalibervergrösserung und Innensanierung der Mischwasserkanalisation im Hinterweg in der Höhe von CHF 800'000 (exkl. MwSt.) zu genehmigen. Die Finanzierung erfolgt über eine Entnahme aus der Abwasserkasse.

- 4 Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «Paragraph 6 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 29. März 2012 soll sinngemäss wie folgt ergänzt werden: «Auf entsprechend lautenden Antrag im Rahmen der Beratung einer Vorlage kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.»» / Erheblich- resp. Nicht-erheblicherklärung¹**

Der Therwiler Stimmbürger Alexander Geigy hat am 7. November 2022 gemäss § 68 des Gemeindegesetzes das folgende Antragsbegehren eingereicht:

«Paragraph 6 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Therwil vom 29. März 2012 soll sinngemäss wie folgt ergänzt werden: «Auf entsprechend lautenden Antrag im Rahmen der Beratung einer Vorlage kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.»»

Ausgangslage

Das Gemeindegesetz sieht in § 67a vor, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Beschlüsse der Gemeindeversammlung einführen können. Mit dieser Regelung könnte ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über eine Gemeindeversammlungsvorlage an der Urne stattfinden soll.

Gemäss heutiger Regelung gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem obligatorischen Referendum und damit zwingend einer Urnenabstimmung unterstehen. Dazu gehören neben Änderungen der Gemeindeordnung auch Geschäfte mit hoher Tragweite für die Gemeinde. Die entsprechenden Geschäfte sind in § 48 Gemeindegesetz aufgeführt.

Daneben gibt es Gemeindeversammlungsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterstehen. Bei diesen Geschäften kann mittels einer Unterschriftensammlung mit mindestens 500 gültigen Unterschriften eine Urnenabstimmung erwirkt werden.

Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind gemäss § 49 Abs. 3 des Gemeindegesetzes unter anderem Gemeindeversammlungsbeschlüsse zum Budget, zur Rechnung, zum Steuerfuss sowie Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlung. Insbesondere der letzte Punkt stellt eine Asymmetrie dar, da zwar gegen befürwortende Beschlüsse das fakultative Referendum ergriffen werden kann, nicht aber gegen ablehnende Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

¹ Die Erheblicherklärung des Antragsbegehrens führt dazu, dass der daraus folgende Antrag vom Gemeinderat entgegenzunehmen ist, ansonsten das Antragsbegehren abzuschreiben ist.

Seit dem 1. Januar 2012 sieht das Gemeindegesetz in § 67a vor, dass die Gemeinden die Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne für Gemeindeversammlungsbeschlüsse einführen können. **Dazu ist eine Änderung der Gemeindeordnung erforderlich. Diese untersteht dem obligatorischen Referendum und erfordert zwingend eine Urnenabstimmung.**

Argumente des Antragstellers

Die Präsenz von stimmberechtigten Einwohnern an der Gemeindeversammlung von Therwil ist regelmäßig sehr gering, meistens weit unter 2%. Die Gründe dafür sind vielfältig und beruhen meist nicht auf reiner Gleichgültigkeit, was die jeweils viel höhere Stimmteilnahme bei Urnenabstimmungen belegt. Oft wird an der Gemeindeversammlung über wichtige und oft auch teure Geschäfte beraten und abgestimmt. Eine Minderheit bestimmt so über die schweigende Mehrheit. Mit der Aufnahme dieser, im Gemeindegesetz von Basel-Landschaft Artikel 67a vorgesehenen Bestimmung, soll es ermöglicht werden, dass bei Bedarf alle Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten sollen, mitzubestimmen.

Die Gemeinde ist stets bestrebt, die Bevölkerung in Entscheidungsprozesse einzubinden und gut zu informieren. Mit dieser Vorlage soll die gesamte stimmberechtigte Bevölkerung noch mehr in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Es ist sicher, dass dieses Mittel nur bei für die Gemeinde wichtigen und mit entsprechenden Folgen verbundenen Geschäften ergriffen wird. Es wird so auch dem Gemeinderat ermöglicht, bei in seinen Augen vor der Gemeindeversammlung «wackeligen» Geschäften, den Antrag auf Urnen-Schlussabstimmung zu stellen.

Nur wenn eine Drittelsmehrheit an der Gemeindeversammlung einen solchen Antrag unterstützt, kann die Abstimmung an der Urne stattfinden.

Mit diesem Instrument wird die Gemeindeversammlung nicht geschwächt, da die Beratung über die jeweilige Vorlage nach wie vor an der Gemeindeversammlung stattfindet. Die demokratische Entscheidungsfindung wird in jedem Fall gestärkt und das Handeln des Gemeinderates noch besser demokratisch gestützt.

Deshalb: JA zur Erheblich Erklärung dieses 68er-Antrags, damit die Gemeindeversammlung auch in Zukunft ihre Glaubwürdigkeit behält.

Argumente des Gemeinderates

Der Gemeinderat sieht in der Verlagerung einer Vielzahl von Beschlüssen weg von der Versammlung hin zur Urne eine Schwächung des Versammlungssystems, die zu einer Einbüssung an Bürgernähe führt.

Es wird befürchtet, dass die Gemeindeversammlung als basisdemokratische Ur-Institution weiter an Gewicht verlieren und noch weniger Stimmberechtigte anlocken könnte. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass, wer sich für die Themen der Gemeindeversammlung interessiert, auch an die Versammlung kommen kann. Die Diskussionen an der Versammlung sind wichtig für die Meinungsbildung und die Beschlussfassung. In diesem Zusammenhang erachtet es der Gemeinderat als störend, dass ein Drittel der Anwesenden – somit die Minderheit – die Mehrheit überstimmen kann.

Zudem führt die Durchführung von Referendumsabstimmungen zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung der Beschlüsse sowie zu Mehrkosten. Ob solche Mehrkosten und Zeiteinbussen mit all ihren Konsequenzen gerade bei «einfachen Geschäften» gerechtfertigt sind, wird bezweifelt. Mit dem Ergreifen des fakultativen Referendums steht bereits zum jetzigen Zeitpunkt für alle stimmberechtigten Personen die Möglichkeit offen, Sondervorlagen an die Urne zu bringen. Die Hürde von 500 Unterschriften ist aus Sicht des Gemeinderates gering und garantiert, dass die Durchführung einer Urnenabstimmung einem breiten Volkswillen entspricht.

Der Gemeinderat ist nach sorgfältiger Würdigung sämtlicher Umstände davon überzeugt, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits bestmögliche Voraussetzungen schaffen, den Volkswillen optimal zu vollziehen, ohne dabei an Bürgernähe und der damit verbundenen Akzeptanz über die mitgestalteten Beschlüsse einzubüßen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das gemäss § 68 des Gemeindegesetzes gestellte Antragsbegehren vom 7. November 2022 als nicht erheblich zu erklären.

5 Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes «Das in Therwil ausgearbeitete Reglement Beiträge an Pflege und Betreuung zu Hause ist der Gemeindeversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.» / Erheblich- resp. Nichterheblicherklärung²

Der Therwiler Stimmbürger Thomas Kamber-Brüschiweiler hat am 24. November 2022 gemäss § 68 des Gemeindegesetzes sinngemäss das folgende Antragsbegehren eingereicht:

«Das in Therwil ausgearbeitete Reglement Beiträge an Pflege und Betreuung zu Hause ist der Gemeindeversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.»

Ausgangslage

Die Gemeinden können gemäss § 28 Abs. 1 des kantonalen Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, SGS 941) Beiträge zur Anerkennung und Förderung von Betreuung und Pflege durch Bezugspersonen ausrichten. Die Voraussetzungen für die Ausrichtung solcher Beiträge haben die Gemeinden in einem Reglement festzulegen. Einige Baselbieter Gemeinden richten solche Beiträge aus und verfügen demnach über die entsprechenden Reglemente. Anspruchsberechtigt sind unter gewissen Voraussetzungen nicht etwa die gepflegte Person, sondern die pflegende bzw. betreuende Person.

Gründe des Gemeinderates für den Verzicht auf eine Reglementsimplementierung

Auch die Gemeinde Therwil hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob in Zukunft derartige Beiträge ausgerichtet werden sollen. Als primäre Entscheidungsgrundlage diente dem Gemeinderat eine Kostenschätzung, welche anhand statistischer Daten aus den Gemeinden Arlesheim, Biel-Benken und Allschwil (Gemeinden mit entsprechenden Reglementen) erstellt wurde. Die Schätzung ergab für die Gemeinde Therwil – bei einer angenommen Beitragshöhe von CHF 30 pro Tag – eine durchschnittlich zu erwartende jährliche Kostenlast in der Höhe von CHF 207'093. Allerdings gilt es festzuhalten, dass die Genauigkeit der Kostenprognose durch den Gemeinderat als vage eingestuft wurde, da zwar die Bevölkerungsstrukturen in den einzelnen Gemeinden durchaus ähnlich sind, jedoch nicht abgeschätzt werden konnte, inwiefern sich tatsächlich Abweichungen von den ermittelten Durchschnittswerten anhand der Daten aus den genannten Baselbieter Gemeinden ergeben könnten. Zudem erachtete es der Gemeinderat nicht als Gemeindeaufgabe, Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause auszurichten, zumal aufgrund der angespannten finanziellen Lage auch kein diesbezüglicher Spielraum vorhanden war.

Argumente des Antragstellers

Für den Antragsteller, der sich auf die Ausführungen zum Quartalsrückblick des Gemeinderats April bis Juni 2022 im Bibo vom 7. Juli 2022 bezieht, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb ein in Therwil ausgearbeitetes Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause zwar diskutiert, jedoch der Gemeindeversammlung nicht zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

² Die Erheblicherklärung des Antragsbegehrens führt dazu, dass der daraus folgende Antrag vom Gemeinderat entgegenzunehmen ist, ansonsten das Antragsbegehren abzuschreiben ist.

Argumente des Gemeinderates

Wie im Bibo vom 7. Juli 2022 ausgeführt wurde, hat der Gemeinderat «die Implementierung eines Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuung und Pflege zu Hause intensiv diskutiert und ist zum Schluss gekommen, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sei, Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause durch Angehörige oder Dritte auszurichten». Als Diskussionsbasis diente dem Gemeinderat nicht etwa ein eigens durch die Gemeindeverwaltung erarbeitetes Reglement, sondern ein durch eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden der Versorgungsregion Leimental basierend auf dem Reglement der Gemeinde Biel Benken über die Beiträge an die Pflege zu Hause ausgearbeitetes Reglement.

Die oben genannten Gründe für den Entscheid des Gemeinderats, von einer Reglementsimplementierung abzusehen, haben nach wie vor Bestand.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das gemäss § 68 des Gemeindegesetzes gestellte Antragsbegehren vom 24. November 2022 als nicht erheblich zu erklären.

6 Informationen zu aktuellen Themen

Der Gemeinderat wird mündlich über einige aktuelle Themen berichten.

